



„Hochschulvereinbarung NRW 2021“

**zwischen der Landesregierung
und den Hochschulen des Landes**

I. Präambel

Die erfolgreiche Entwicklung der nordrhein-westfälischen Hochschulen ist gemeinsames Anliegen des Landes und der Hochschulen. In der Laufzeit der „Hochschulvereinbarung NRW 2015“ und der „Hochschulvereinbarung NRW 2016“ haben die Hochschulen in Nordrhein-Westfalen die enormen Herausforderungen des doppelten Abiturjahrgangs 2013 erfolgreich gemeistert. Dies gelang nicht zuletzt durch die in beträchtlichem Umfang gesteigerten Landesmittel. Auch in Zukunft sorgt das Land für angemessen ausgestattete Forschungs- und Studienstandorte und ausreichend Studienplätze an den Hochschulen sowie gute Studienbedingungen.

Mit der „Hochschulvereinbarung NRW 2021“ wird der gemeinsame Rahmen zwischen der Landesregierung und den Hochschulen des Landes bis zum Jahr 2021 fortgeschrieben, der in den Hochschulverträgen konkretisiert werden wird. Damit werden die seit über einem Jahrzehnt aufgrund des „Qualitätspakts“ und des „Zukunftspakts“ verlässlichen finanziellen Rahmenbedingungen für fünf weitere Jahre gesichert und weiter verbessert.

Die Laufzeit der HV 2021 wird von der Umsetzung des Landeshochschulentwicklungsplanes (LHEP) geprägt sein. Durch die HV 2021 werden die Hochschulen im Land in die Lage versetzt, den LHEP umzusetzen. HV 2021 und LHEP greifen somit ineinander.

Der nordrhein-westfälische Landtag hat mit seiner am 21.05.2015 beschlossenen Entschließung „Planungssicherheit für unsere Hochschulen“ den Hochschulen weitere finanzielle Planungssicherheit bis zum Jahr 2021 zugesichert. Auf dieser Basis schließen das Land Nordrhein-Westfalen und die Hochschulen des Landes folgende Vereinbarung:

II. Leistungen des Landes

Das Land stellt dem Hochschulbereich einschließlich des Medizinbereichs für die Haushaltsjahre 2017 bis 2021 eine auskömmliche und verlässliche Finanzierung auf Basis des Jahres 2016 zur Verfügung.

1. Basis der Finanzierung ist die Summe der Zuschüsse des Haushaltes 2016. Besoldungs- und Tarifanpassungen innerhalb der Laufzeit dieser Hochschulvereinbarung werden in voller Höhe berücksichtigt.

2. Die Zuschüsse an die Hochschulen werden bis einschließlich 2021 von haushaltswirtschaftlichen Einsparungen, insbesondere von globalen Minderausgaben und Ausgabensperren, ausgenommen. Die Änderungen der Mieten gemäß § 3 Abs. 2 der Mietverträge mit dem BLB werden berücksichtigt.
3. Das Land wird die Forschungsanstrengungen der Hochschulen auch weiterhin unterstützen.
4. Die im Rahmen des Exzellenzwettbewerbs und der nachfolgend abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarungen gem. Art. 91 b des Grundgesetzes erforderliche Kofinanzierung wird im Landeshaushalt weiterhin sichergestellt. Den erfolgreichen Hochschulen stehen diese Mittel zusätzlich zu den laufenden Zuschüssen zur Verfügung.
5. Die Hochschulen erhalten die Mittel aus dem Hochschulpakt nach Maßgabe der mit dem Land geschlossenen Vereinbarungen. Aus diesen Mitteln werden bis zum Jahr 2021 jährlich 50 Mio. € in die Hochschulhaushalte verlagert und damit während der Laufzeit insgesamt 250 Mio. € dauerhaft verstetigt. Die hochschulscharfe Verteilung der Mittel ergibt sich aus Anlage 1.
6. Ab dem Haushaltsjahr 2018 werden die bisher als Projektförderung zugewiesenen Mittel zur Reform der Lehrerausbildung (Kapitel 06 100 TG 71) und zur Kompensation der Studienzeiterverlängerung bei den Lehrämtern des gehobenen Dienstes und der Übertragung der Prüfungsverantwortung (beide Kapitel 06 100 Titel 685 52) in die Hochschulhaushalte verlagert. Die Zweckbindung bleibt erhalten. Die Landesregierung behält sich Anpassungen (Reduzierungen oder Erhöhungen) in der Verteilung der Mittel auf die Hochschulen vor.
7. Ab dem Haushaltsjahr 2019 werden die bisher als Projektförderung zugewiesenen Mittel zur Erweiterung der Ausbildungskapazitäten in der Förderpädagogik (Kapitel 06 100 Titel 685 40) in die Hochschulhaushalte verlagert. Die Zweckbindung bleibt erhalten.
8. Die Weiterentwicklung der Hochschulfinanzierung hin zu einer strategischen Budgetierung erfolgt unter der Mitwirkung und im Einvernehmen mit den Universitäten und Fachhochschulen. In der Laufzeit der Verein-

barung wird die Umsetzung der strategischen Budgetierung als Reformmodell erprobt.

Bis zur Einführung des Reformmodells wird ein Teil der Zuschüsse für den laufenden Betrieb der Universitäten und Fachhochschulen im Rahmen der leistungsorientierten Mittelverteilung des Landes erfolgsorientiert zugewiesen. Eine erfolgsorientierte Finanzierungskomponente wird auch in der strategischen Budgetierung enthalten sein.

III. Leistungen der Hochschulen

Die Hochschulen verpflichten sich zu folgenden Leistungen:

1. Die Universitäten und Fachhochschulen finanzieren einen Fonds (Zukunftsfonds) in Höhe von 0,9% der Mittel des Haushaltsjahrs 2016 für den laufenden Betrieb ohne Mieten und Bewirtschaftungskosten (UT 1,2,3,7 im Titel 685 10). Die Mittel werden auf Dauer in den Zukunftsfonds übertragen. Die Mittel aus diesem Fonds fließen projektorientiert und zweckgebunden an sie zurück. Der Zukunftsfonds wird von haushaltswirtschaftlichen Einsparungen, insbesondere von globalen Minderausgaben und Ausgabensperren, ausgenommen.
2. Die Universitäten und Fachhochschulen des Landes tragen für die Laufzeit der Hochschulvereinbarung gemeinsam eine Minderausgabe in Höhe von 8 Mio. € jährlich. Die Berechnung der Minderausgabe für die jeweilige Hochschule erfolgt entsprechend der jeweiligen Mittel für den laufenden Betrieb ohne Mieten und Bewirtschaftungskosten (UT 1,2,3,7 im Titel 685 10).
3. Die Hochschulen verpflichten sich, gemeinsam mit dem Ministerium den LHEP umzusetzen und an der weiteren Landeshochschulentwicklungsplanung mitzuwirken; u.a. verpflichten sich die Hochschulen, ihre Forschungsstärken weiter auszubauen.
4. Die Hochschulen verpflichten sich, mit den verstetigten Mitteln verstärkt dauerhafte Beschäftigungsverhältnisse zu finanzieren. Dies gilt insbesondere für den Vertrag "Gute Beschäftigungsbedingungen für das Hochschulpersonal" sowie für die Beteiligung an geplanten Bund-Länder-Programmen für den wissenschaftlichen Nachwuchs.

5. Die Hochschulen ergreifen geeignete Maßnahmen zur Verringerung der Abbruchquoten:
- a) Die Universitäten und Fachhochschulen erarbeiten gemeinsam mit dem Ministerium die Grundlagen für landesweit vergleichende ECTS-Daten, die auch als Grundlage für die Operationalisierung des Studienerfolgs dienen können.
 - b) Die Universitäten und Fachhochschulen beteiligen sich weiterhin an der landesweiten Absolventenbefragung.
 - c) Die Universitäten und Fachhochschulen werden gemeinsam mit dem MIWF versuchen, für die Studierendenbefragung eine landesweite Auswertung zu erarbeiten. Ziele sind dabei:
 1. Einsatz eines gemeinsamen Kernfragebogens ab 2017 in miteinander abgestimmten Zeitkorridoren,
 2. Beauftragung von landesweiten Auswertungen durch das Land in einem zweijährigen Rhythmus, beginnend im Jahr 2018.
6. Die Hochschulen halten sich offen für beruflich Qualifizierte und wirken gemeinsam mit dem Ministerium an der Verbesserung der Rahmenbedingungen für Teilzeitstudienangebote mit.
7. Darüber hinaus vereinbart das Ministerium mit den Universitäten bezüglich der Hochschulverträge (2015-2016) und mit den Fachhochschulen bezüglich der Hochschulverträge zur Änderung der Ziel- und Leistungsvereinbarung V jeweils folgendes:

Bis zum Abschluss von neuen Hochschulverträgen gelten die getroffenen Verabredungen zu den Themenfeldern Wissenschaftlicher Nachwuchs, Gender Mainstreaming, Diversity, Inklusion von Studierenden und Beschäftigten mit Behinderung fort. Das Ministerium und die Hochschulen nehmen Gespräche zu dem Verfahren und Inhalt der zukünftigen Hochschulverträge auf.

Düsseldorf, den 26.10.2016